

# **Kinderschutzkonzept an der Stechlinsee-Grundschule und den kooperierenden Ganztageseinrichtungen des PFH und KAH**



**Schuljahr 2022/23  
Entwurfssfassung 23.02.2023**

**Redaktion:** J. Eschke, E. Koschatzky, G. Kössler, C. Leppin, B. Mang, M. Pothen

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1.0 Kinderschutz an der Stechlinsee-Grundschule</b> .....	<b>4</b>
<b>2.0 Gewichtige Anhaltspunkte bei einer Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>4</b>
<b>3.0 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - 7 Schritte</b> .....	<b>5</b>
<b>4.0 Verfahrensablauf in 7 Schritten - Kurzfassung</b> .....	<b>8</b>
<b>5.0 Anlagen</b> .....	<b>9</b>

## Vorwort

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen<sup>1</sup> sichert allen Kindern seit 1989 zusammengefasst drei Rechte zu:

- das Recht auf Schutz
- das Recht auf Förderung
- das Recht auf Beteiligung

Der Gesetzgeber hat deshalb zur Sicherung dieser Rechte, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern vor jeglicher Gewalt, durch geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Schule und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen vorgeschrieben (§§ 8a; 72a SGB VIII; § 45 SGB VIII; Schulgesetz v. Berlin § 2; § 4).

Hier zeigt sich, dass die Rechte auf Schutz, Förderung und Partizipation einen untrennbaren Zusammenhang bilden.

Mit dem vorliegenden Konzept entsprechen die Stechlinsee-Grundschule<sup>2</sup> und die mit ihr kooperierenden Ganztageseinrichtungen der beiden Träger der freien Jugendhilfe des PFH<sup>3</sup> und des KAH<sup>4</sup> dieser Verpflichtung.

Das Konzept wurde gemäß des gemeinsamen Schutzauftrages von „Schule und Kinder- und Jugendhilfe“ gemeinsam von Lehrer-, Erzieher- und Sozialarbeiter\*innen der Stechlinsee-Grundschule und den mit ihr kooperierenden Ganztageseinrichtungen der beiden Träger der freien Jugendhilfe PFH und KAH erstellt.

Für uns als Schulgemeinschaft ist es eine Selbstverständlichkeit Kinder zu stärken und zu schützen. Wir danken allen Beteiligten für Ihr Engagement im Interesse einer gewaltfreien und freundlichen Schulkultur.

---

1 Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen <https://www.kinderrechtskonvention.info/>

2 <https://stechlinsee-grundschule.de>

3 <https://www.pfh-berlin.de/de/startseite/das-pestalozzi-froebel-haus> / <https://www.pfh-bundesallee.de/>

4 <http://kah-berlin.de>

## 1.0 Kinderschutz an der Stechlinsee-Grundschule

Das Kinderschutzkonzept ist ein für alle an der Stechlinsee-Grundschule beschäftigten pädagogischen Fachkräfte bindender Leitfaden, mit dem Ziel, den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten.

Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung hat immer der Schutz des jeweils betroffenen Kindes. Andeutungen, die einen Gewaltvorfall nahelegen, werden von der Schulgemeinschaft ernst genommen. Dies gilt auch bei Übergriffen, die in der Schule bzw. in den Ganztageseinrichtungen unter Beteiligung von Fachkräften geschehen.

Grundsätzlich gilt, dass in jedem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung die Schulleitung und die Ganztagsleitungen unmittelbar informiert werden müssen. Alle relevanten Formulare und Inhalte sind in der Schule und in den Ganztageseinrichtungen hinterlegt, jederzeit zugänglich und auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht.

Ziel des Kinderschutzkonzeptes soll es sein, einerseits gewichtige Anhaltspunkte einer potenziellen Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und andererseits stellt es eindeutige Handlungsschritte bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung dar (*siehe Anlage 13 Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen*). Dieser Leitfaden soll alle am Schulleben Beteiligten unterstützen, im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Das Kinderschutzkonzept wird als ein Element angesehen, welches den Lernort Schule als Schutzraum und sicheren Ort für jedes Kind macht.

## 2.0 Gewichtige Anhaltspunkte bei einer Kindeswohlgefährdung

Unter gewichtigen Anhaltspunkten versteht man Hinweise, die das Recht jedes Kindes auf leibliche und seelische Unversehrtheit verletzen. Wichtig ist, dass es sich häufig nicht um eine einzelne, isolierte Handlung handelt, sondern sich eine Kindeswohlgefährdung in vielfältigen Formen zeigen kann. Dabei kann das Wahrnehmen des äußeren Erscheinungsbildes des Kindes ebenso relevant sein wie das zutage gelegte aggressive und gewalttätige Verhalten oder gar eine Schuldistanz. Alle Faktoren müssen immer im Zusammenhang gesehen werden und man spricht daher von Gefährdungen, die viele verschiedene Ursachen haben. Auslösende Faktoren können u.a. Stress- und Krisensituationen sein. Für die Beobachtungen und das Wahrnehmen von diesen Anhaltspunkten hat das Land Berlin eine Übersicht erstellt, die es der Schulgemeinschaft ermöglicht, Indikatoren, Risikofaktoren und potenzielle Gefährdungen besser zu erkennen (*siehe Anlage 4*). Sofern gewichtige Anhaltspunkte erkennbar sind, gibt es einen konkreten Verfahrensablauf, der rechtlich eingehalten werden muss. Dieser 7- Schritte-Plan wird im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

### 3.0 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - 7 Schritte

Grundsätzlich werden alle Gespräche und Beobachtungen im Beisein mindestens einer weiteren Fachkraft geführt. Alle Gespräche müssen dokumentiert werden. Das Krisenteam ist geschult, hat eine beratende Funktion und unterstützt während des gesamten Vorgangs.

#### **Schritt 1 – Wahrnehmen und Feststellen**

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden von Fachkräften wahrgenommen. Die Anhaltspunkte können sowohl aus direkten Beobachtungen als auch aus Berichten von Kindern oder Dritten hervorgehen (*siehe Anlage 4 Dokumentationsbogen*).

#### **Schritt 2 – Innerschulische und externe Fachberatung**

Zur Einschätzung, ob anhand der beobachteten Anhaltspunkte ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist, erfolgt eine innerschulische Beratung (*mindestens gemäß 4-Augen-Prinzip*) zu den Anhaltspunkten. Die abschließende Einschätzung nimmt immer das Jugendamt vor.

Für die innerschulische Beratung können verschiedene Stellen angesprochen werden:

- schulbezogene Jugendsozialarbeit
- Kinderschutzbeauftragte\*r der Schule oder andere pädagogische Fachkräfte der Schule
- pädagogische Fachkräfte des Krisenteams
  - Mitglieder des Krisenteams für das Schuljahr 2022/ 23:  
J. Eschke, E. Koschatzky, G. Köslers, C. Leppin, B. Mang, M. Pothen

Für eine externe Fachberatung durch eine „Insoweit erfahrende Fachkraft“ (IseF) können sowohl die in Anhang 10 aufgeführten Kinderschutzprojekte als auch die Kinderschutzkoordinator\*innen der Berliner Jugendämter angesprochen werden.

Kann nach der innerschulischen Beratung eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, endet hier der Prozess. Unter Umständen sind schulische Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Kinder einzuleiten.

Die innerschulische Einschätzung und Maßnahmen zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung werden dokumentiert (*siehe Anlage 4 Dokumentationsbogen*). Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor oder ist diese weiterhin nicht auszuschließen, dann folgt Schritt 3 mit einer Information an die Klassenleitung und Schul- und Ganztagsleitung.

### **Schritt 3 – Gespräch mit dem betroffenen Kind und dessen Erziehungsberechtigten**

Gemäß § 4 Abs. 1 des KKG sind die Anhaltspunkte für die Gefährdung mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten zu thematisieren und auf Hilfen hinzuweisen.

Zu den Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist deshalb zunächst ein Gespräch mit dem betroffenen Kind zu führen, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung des Kindes zu erhalten. Das Gespräch ist zu dokumentieren. Bei einer akuten Gefährdung wird sofort Schritt 5 eingeleitet.

### **Schritt 4 – Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen**

Die Fachkräfte vereinbaren im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, ggf. im Rahmen einer Schulhilfekonferenz mit Beteiligung weiterer beratender und unterstützender Dienste (*u. a. SIBUZ oder Jugendamt*), welche geeigneten Hilfe- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden sollten.

In der schriftlichen Vereinbarung wird dokumentiert, wer bis wann welche Schritte umsetzt, wer die Einhaltung der Vereinbarung wann überprüft, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung zur Folge hat und wann der nächste Gesprächstermin sein wird. Wurden die Vereinbarungen umgesetzt und konnte durch die Inanspruchnahme des Unterstützungs- und Hilfeangebotes die Kindeswohlgefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden, endet hier der Prozess und die Schriftstücke/Vereinbarungen sind zu vernichten.

Sind Erziehungsberechtigte nicht kooperativ und die Kindeswohlgefährdung ist weiterhin nicht auszuschließen, wird Schritt 5 eingeleitet.

### **Schritt 5 – Mitteilung an das Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung**

Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, ist die Schule befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten vorab hinzuweisen.

Für die Elterninformation soll das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen (*siehe Anlage 6 Informationsblatt für Eltern*) genutzt werden.

Zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt ist ausschließlich der Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu nutzen (*siehe Anlage 8*). Die Schulleitung ist an dem Prozess zu beteiligen.

Das zuständige Jugendamt bestätigt den Eingang des Mitteilungsbogens und benennt die fallzuständige Fachkraft.

**Ist ein Kind akut gefährdet, sodass eine sofortige vorläufige Schutzmaßnahme eingeleitet werden muss, ist die Polizei/Feuerwehr einzuschalten oder der Krisendienst des bezirklichen Jugendamtes (*werktags von 8 – 18 Uhr*) anzurufen. Das erfolgt immer in **Absprache mit der Schulleitung**. Außerhalb der Dienstzeiten der bezirklichen Krisendienste ist der Berliner Notdienst Kinderschutz einzubeziehen (*siehe Anlage 10 Rufnummern, schulinterne Ansprechpersonen und Beratungsstellen*)**

### **Schritt 6 – Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes durch das Jugendamt**

Nach Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Schule ist das Jugendamt für die Prüfung und ggf. Einleitung von vorläufigen Schutzmaßnahmen und/oder durch Hilfen nach dem SGB VIII für das betroffene Kind zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständig. Die Fallführung obliegt dem Jugendamt. Im Rahmen der schulischen Aufgaben kann die Schule in das Hilfe- und Schutzkonzept einbezogen werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer Schweigepflichtentbindung durch die Personensorgeberechtigten (*siehe Anlage 7*).

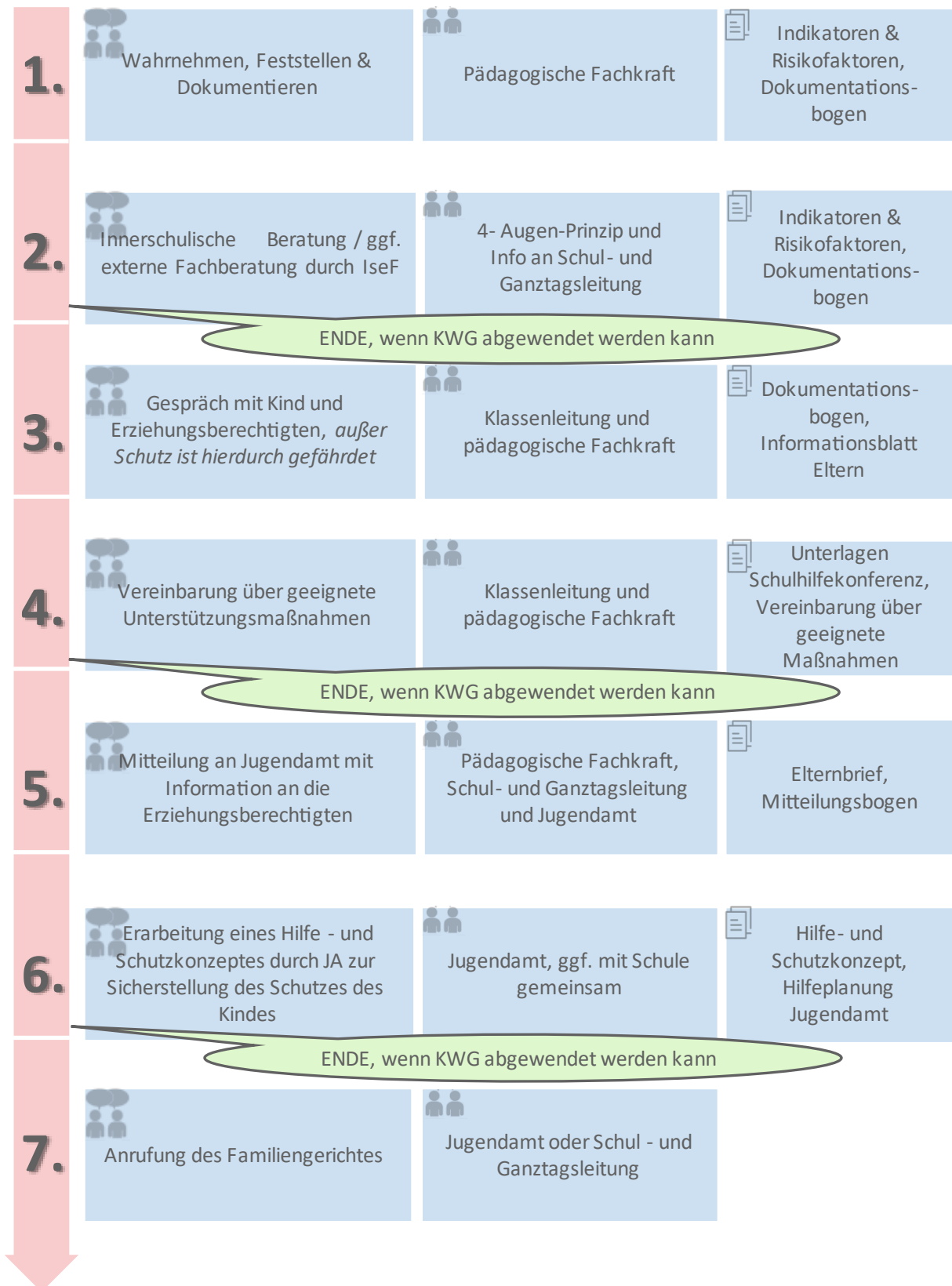
Sind die Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage, an der Abwendung der drohenden oder vorhandenen Kindeswohlgefährdung mitzuwirken, dann folgt Schritt 7.

### **Schritt 7 – Anrufung des Familiengerichtes durch das Jugendamt**

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Das Familiengericht leitet ein Verfahren zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung ein.

Bei Gefährdung des Kindeswohles kann auch durch die Schule beim Familiengericht ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden (§ 24 FamFG). Die Anregung bedarf keiner bestimmten Form und ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt. Die Anregung führt nicht automatisch zur Verfahrenseinleitung, verpflichtet das Gericht jedoch zu Vorermittlungen und dann ggf. zur Einleitung eines Verfahrens. Das Familiengericht bezieht in die Vorermittlungen und ggf. in das einzuleitende Verfahren das örtlich zuständige Jugendamt ein.

## 4.0 Verfahrensablauf in 7 Schritten – Kurzfassung





# **Anlagen**

## **Anlage 1**

Kindeswohlgefährdungen Risikofaktoren und Formen

## **Anlage 2**

Formen von Gewalt innerhalb von Institutionen

## **Anlage 3**

Berlineinheitlicher-Erfassungsbogen-Einschätzung Kindeswohlgefährdung

## **Anlage 4**

Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

## **Anlage 5**

Gefährdungseinschätzung Kinderschutzkonzept

## **Anlage 6**

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

## **Anlage 7**

Schweigepflichtentbindung durch die Personensorgeberechtigten-SIBUZ

## **Anlage 8**

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

## **Anlage 9**

Impulse zur Gesprächsführung

## **Anlage 10**

Wichtige Rufnummern, schulinterne Ansprechpersonen, Beratungsstellen

## **Anlage 11**

Vereinbarte und noch zu vereinbarende Präventionsmaßnahmen

## **Anlage 12**

Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Umsetzung der „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz“ (AV Kinderschutz JugSchul)

## **Anlage 13**

Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen.  
Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Berlin, den 23.02.2023